Flächennutzungsplan Dobbin - Linstow

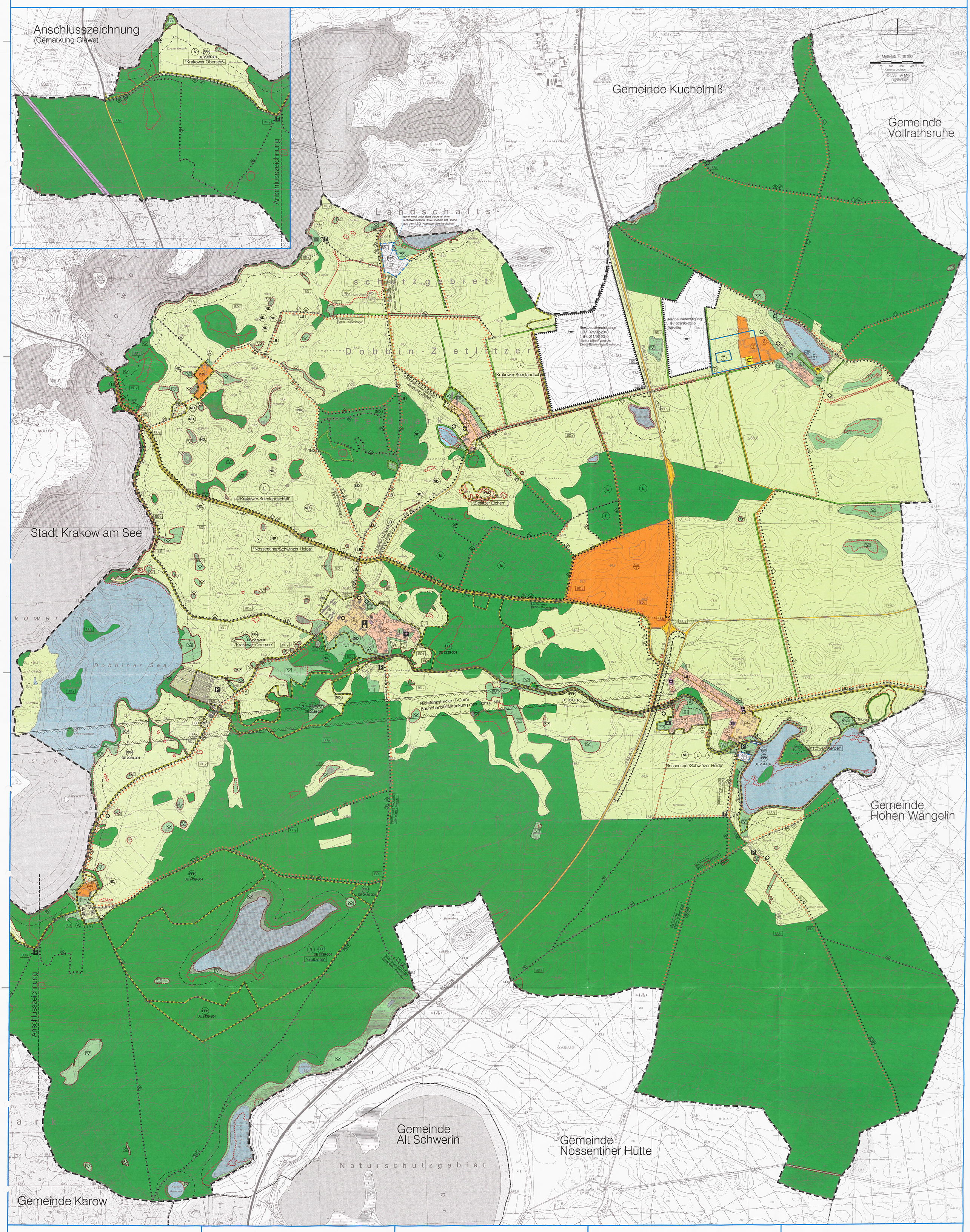

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90- vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

SO — Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Zweckbestimmung:

FV	Fremdenverkehr	FD	Feriendorf
BT	Bildungsurlaub / Tagungstourismus	FH	Ferienhausgebiet
C	Camping		

SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

BH	Bootshäuser	TP	Tierproduktion

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Öffentliche Verwaltungen

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen (BAB A19/E55)
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (B 103, L 204, K 28, Gemeindestraßen)
- Bahnanlagen
- Überörtliche und örtliche Wege
- Radwege
- Wanderwege
- Reitwege
- Ruhender Verkehr
- Lageeinordnung noch unbestimmt

VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:

- Wasserversorgung
- Abwasserbeseitigung
- Altlastenverdacht (Altablagerungen, Altstandorte)

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Hausgärten
- Sportplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Frischgrünland

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

Wasserflächen

Zweckbestimmung:

- Bootssteg

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- GW III — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung / z.B. Schutzzone III

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB)

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 9b BauGB)

Zweckbestimmung:

- E — Erholungswald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs.4 BauGB)

... bei schmalen Flächen (lineare Strukturen)

A — Ausgleichs- und Ersatzflächen gem. § 19 BNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 20 LNatG M-V)

Gewässerschutzstreifen (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 19 LNatG M-V)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- N — Naturschutzgebiet „Gültzsee", Krakower Obersee"
- L — Landschaftsschutzgebiet „Krakower Seenlandschaft"„Nossentiner/Schwinzer Heide"
- NP — Naturpark „Nossentiner/Schwinzer Heide"

Kohärentes europäisches ökologisches Schutzgebietsnetz „Natura 2000"

- V — Vogelschutzgebiet nach Art. 4 der Richtlinie 79/409/EWG
- FFH — Vorschlagsgebiet nach Art. 4 Abs. 1 der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie

Naturdenkmal

ND_1 Stieleiche	ND_3 Blutbuche	ND_5 Ulme
ND_2 Rotbuche	ND_4 Linde	ND_6 Platane

- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil
- FND — Flächennaturdenkmal „Zietlitzer Eichen"

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- D — Baudenkmale
- BD_1 — Bodendenkmale, deren Beseitigung oder Veränderung unzulässig ist (§ 1(3) DSchG M-V)
- BD_2 — Bodendenkmale, deren Beseitigung oder Veränderung durch die Untere Denkmalbehörde genehmigt werden kann (§ 7 (1) DSchG M-V)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; hier; Lärmschutzbauwerk (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)

Richtfunktrasse (Bauhöhenbeschränkung im beidseitigen 100m - Schutzbereich)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans (hier Gemeindegrenze) (§ 5 (1) BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Aussichtspunkt

in Aussicht genommene Planungen; hier: Umgestaltung der Landesstrasse 204/Anschlussstelle Linstow BAB 19 (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Genehmigung ausgenommen sind (§ 6 (3) BauGB)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2001 (mit Ergänzung vom 09.12.2004). Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seenkurier" am 12.01.2002 und am 05.03.2005 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 30.08.2004, 23.12.2004 erfolgt.
5. Die Gemeindevertretung hat am 24.02.2005 den Entwurf des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung öffentlichen bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom 14.03.2005 bis zum 14.04.2005 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seenkurier" am 05.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.09.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 27.10.05 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
9. ~~Der Entwurf des Flächennutzungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seenkurier" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.~~
10. Der Flächennutzungsplan wurde am 27.10.2005 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.10.2005 gebilligt.

    Dobbin, (Siegelabdruck) Baldermann Bürgermeister
11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 15.03.2006 Az: VIII 230-512. 111-53102 unter Herausnahme von Teilflächen mit Auflagen erteilt. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.04.2006 erfüllt.
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

    Dobbin, 05.05.2006 (Siegelabdruck) Baldermann Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Krakower Seenkurier" am 06.05.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 06.05.2006 wirksam geworden.

    Dobbin, 08.05.2006 (Siegelabdruck) Baldermann Bürgermeister

Flächennutzungsplan der Gemeinde Dobbin - Linstow

Landkreis Güstrow

AUSFERTIGUNG | Bearbeitungsstand: 16.03.2006

Übersichtsplan M 1 : 100 000

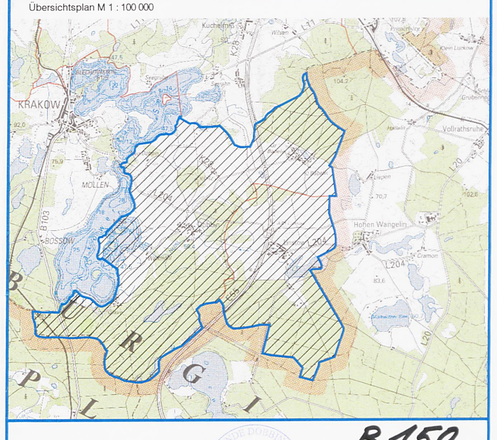

Dobbin, 05.05.2006 (Siegelabdruck) Baldermann Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d
bsd • Barnstorfer Weg 50 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59